

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 7

Vorlagen-Nr. 1549/2009-2014

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

25.09.2013

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

16.10.2013

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Beitragsmäßige Abrechnung der Uferstraße in dem Teilbereich von Stifterstraße bis Rheinstraße in Niederkassel-Lülsdorf

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab

Im o. g. Abrechnungsabschnitt erhielt die Uferstraße erstmals Ende der 50er Jahre einen grundlegenden Ausbau. Danach sind an der Fahrbahn in den Jahren 1964 und 1968 lediglich Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt worden. Insofern ist die Uferstraße als so genannte vorhandene Straße im Sinne des § 242 BauGB mit dem Ergebnis anzusehen, dass für die geplante Baumaßnahme dort lediglich Straßenanliegerbeiträge gemäß § 8 KAG NW i. V. m. der Straßenanliegerbeitragssatzung erhoben werden können.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine Klassifizierung des Straßentyps vorzunehmen, da die Satzung für die einzelnen Teileinrichtungen differenzierte Anteile vorsieht.

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. b) der Straßenanliegerbeitragssatzung dient die Uferstraße in dem Teilbereich von Stifterstraße bis Rheinstraße als so genannte Haupterschließungsstraße der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Die Ausbauart Mischfläche macht den Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich. Der Anteil der Beitragspflichtigen wird pauschaliert und auf 45 % festgesetzt. Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

II. Abweichungssatzung

Da die Uferstraße in dem o. g. Teilbereich abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Straßenanliegerbeitragssatzung als Mischverkehrsfläche hergestellt wurde, ist der Erlass

einer Abweichungssatzung durch den Rat erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt,

1. für die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen in der Uferstraße gem. § 130 II BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Anliegerbeitragsatzung einen Abrechnungsabschnitt von Stifterstraße bis Rheinstraße zu bilden.
2. die beigefügte Satzung über die Merkmale der nachmaligen Herstellung der Uferstraße von Stifterstraße bis Rheinstraße in Niederkassel-Lülsdorf.

Anlagen:

Satzung Uferstraße